

1970	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1970	Nr. 64
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 70	Zweites Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz — KOV — 2. AnpG-KOV —) Bundesgesetzbl. III 830-2, 833-1, 242-1, 53-4, 55-2	1029
2. 7. 70	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 1 und § 27 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) Bundesgesetzbl. III 450-2	1033

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34	1034
Verkündungen im Bundesanzeiger	1034
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1035

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten ein Nachtrag zum Fundstellennachweis A, Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, nach dem Stande vom 30. Juni 1970 bei.

Zweites Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz — KOV — 2. AnpG-KOV —)

Vom 10. Juli 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 26. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „74“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 1 werden die Worte „9 bis 58 Deutsche Mark“ durch die Worte „9 bis 61 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. § 18 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sachleistungen sind Berechtigten und Leistungsempfängern ohne Beteiligung an den Kosten zu gewähren.“

4. § 27 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschädigten und Hinterbliebenen ist Erholungsfürsorge zu gewähren, wenn nach ärztlichem Zeugnis, in Zweifelsfällen nach Bestätigung durch das Gesundheitsamt, die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungen bedingt ist.“

5. In § 30 Abs. 3 wird die Zahl „580“ durch die Zahl „612“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 64 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 85 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 116 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 147 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 202 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 245 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 293 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit

von 330 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 13 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	39 Deutsche Mark,
Stufe II	78 Deutsche Mark,
Stufe III	117 Deutsche Mark,
Stufe IV	156 Deutsche Mark,
Stufe V	195 Deutsche Mark,
Stufe VI	234 Deutsche Mark.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Personenkreis, der durch seine Schädigungsfolgen außergewöhnlich betroffen ist, sowie seine Einordnung in die Stufen I bis VI näher zu bestimmen.“

7. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	147 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	147 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	202 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	245 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	293 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	330 Deutsche Mark.“

8. In § 33 a Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „133“ durch die Zahl „140“ und in Satz 2 die Worte „226, 319, 412 oder 534 Deutsche Mark“ durch die Worte „238, 337, 435 oder 563 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „58“ durch die Zahl „61“ ersetzt.

10. In § 40 wird die Zahl „188“ durch die Zahl „198“ ersetzt.

11. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „290“ durch die Zahl „306“ ersetzt.

12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „188“ durch die Zahl „198“ ersetzt.

13. In § 46 werden die Zahl „52“ durch die Zahl „55“ und die Zahl „99“ durch die Zahl „104“ ersetzt.

14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „93“ durch die Zahl „98“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „232“ durch die Zahl „245“ und die Zahl „157“ durch die Zahl „166“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „46“ durch die Zahl „49“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „37“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „145“ durch die Zahl „153“ und die Zahl „104“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

16. § 64 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers des Innern“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Anwendung des § 27 a Abs. 2 Satz 1 ist das Zeugnis eines amtlich bestellten Arztes oder des Vertrauensarztes der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beizubringen.“

17. In § 64 f Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ , in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge durch den Bundesminister des Innern“ gestrichen.

18. Nach § 70 wird folgender neuer § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

(1) Werden Versorgungsbezüge auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, so sind die dadurch entstandenen Forderungen für die Dauer von sieben Tagen nach der Gutschrift der Überweisung unpfindbar. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderungen während des dort genannten Zeitraumes nicht erfaßt; der Berechtigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Bei Empfängern laufender Versorgungsbezüge ist Bargeld der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als es dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der laufenden Versorgungsbezüge für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht."

19. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „, in Fällen der Kriegspferfürsorge des Bundesministers des Innern,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „, in Fällen der Kriegspferfürsorge der Bundesminister des Innern,“ gestrichen.

Artikel 2

Anderung von Vorschriften weiterer Bundesgesetze

1. In § 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegspferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Neuordnungsgesetzes vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750), wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) erhält folgende Fassung:

„(2) Als Schädigung infolge des Gewahrsams gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte

- a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um wegen der Schädigungsfolgen eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist

oder

- b) bei der Durchführung einer der in Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.“

3. Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 339) wird wie folgt geändert:

a) § 81 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch einen Unfall herbeigeführt worden sind, den der Soldat oder der ehemalige Soldat

- a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um wegen der Schä-

digungsfolgen eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist

oder

- b) bei der Durchführung einer der in Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.“

b) In § 88 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, soweit die Beschädigtenversorgung in der Gewährung von Leistungen der Kriegspferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes besteht, der Bundesminister des Innern“ gestrichen.

4. § 47 Abs. 5 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1567), erhält folgende Fassung:

„(5) Als Ersatzdienstbeschädigung gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte

- a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um wegen der Schädigungsfolgen eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist

oder

- b) bei der Durchführung einer der in Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge werden, soweit sie durch Artikel 1 eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1971, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer noch zu erlassenden Rechts-

verordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

(4) Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1971 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, bleiben für den genannten Zeitraum bei der Bemessung von Leistungen der Kriegsopferfürsorge unberücksichtigt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Artikel 1 Nr. 1, 2 und 5 bis 15 tritt am 1. Januar 1971, Artikel 2 Nr. 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1970, Artikel 1 Nr. 3, 4 und 16 bis 19, Artikel 2 Nr. 1 sowie Artikel 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1970 — 1 BvL 24/69 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Minden i. W., wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) und § 27 b Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der nach Artikel 106 Absatz 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 1. September 1969 bis zum Ablauf des 31. März 1970 anzuwendenden Fassung sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Juli 1970

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 34, ausgegeben am 9. Juli 1970

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 70	Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben	697
2. 6. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 10 und Nr. 11 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 10 und 11) sowie der Regelungen Nr. 10 und 11	711
23. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	712

Dieser Ausgabe liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1970 bei.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
16. 6. 70 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr im Baustellenbereich der Eiderbrücke Tönning	120	7. 7. 70	10. 7. 70
15. 6. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Erweiterung der Südreede von Brunsbüttel	121	8. 7. 70	1. 8. 70
18. 6. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Einrichtung der Neufeld-Reede südlich des Neufelder Sandes	121	8. 7. 70	1. 8. 70
16. 6. 70 Fünfzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt a. M.)	122	9. 7. 70	23. 7. 70
18. 6. 70 Sechzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen)	122	9. 7. 70	23. 7. 70
18. 6. 70 Siebzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder)	122	9. 7. 70	23. 7. 70
22. 6. 70 Achtzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf)	122	9. 7. 70	23. 7. 70
23. 6. 70 Neunzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg)	122	9. 7. 70	3. 8. 70
26. 6. 70 Berichtigung der Verordnung PR Nr. 6/70 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 9/66 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Kundensatzverordnung 1966)	122	9. 7. 70	—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1185/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 6. 70	L 139/1
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1186/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 6. 70	L 139/3
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1187/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 6. 70	L 139/5
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1188/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 6. 70	L 139/7
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1189/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 6. 70	L 139/11
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1190/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 6. 70	L 139/13
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1191/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 6. 70	L 139/15
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1192/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 6. 70	L 139/17
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1193/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 6. 70	L 139/19
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1194/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 6. 70	L 139/20
25. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1195/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/70 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen	26. 6. 70	L 139/23
15. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1196/70 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich über Vieh zur Verarbeitung	27. 6. 70	L 140/1
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1197/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 6. 70	L 140/6
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1198/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 6. 70	L 140/8
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1199/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 6. 70	L 140/10
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1200/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 6. 70	L 140/11
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1201/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung für bestimmte Ausfuhren von Butter	27. 6. 70	L 140/12
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1202/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Zitronen, unter Glas kultivierte Trauben, Mandeln und Haselnüsse ohne äußere Schale	27. 6. 70	L 140/13
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1203/70 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstellen 48.07 C, 48.15 B und in die Tarifnummer 68.08 des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 6. 70	L 140/15
26. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1204/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	27. 6. 70	L 140/17

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Betr.: Preiserhöhung für den Einzelverkauf des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sieht sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis ab 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandkosten sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.